

Bundessozialgericht
Az.: 1 RA 191/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. Nov. 1972

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 18. Oktober 1972 durch
den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t ,
die Richter Dr. S c h u b e r t und S c h m i d t h a l s
und die ehrenamtlichen Richter M ü l l e r und
B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 2. Juli 1971 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von Witwenrente. Sie macht geltend, für ihren im September 1967 gestorbenen Ehemann seien Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) in der Zeit zwischen Mai 1936 und April 1938 entrichtet worden. Zusammen mit einer Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sei damit die gesetzliche Wartezeit für die begehrte Rente erfüllt. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 12. Juli 1968 ab, weil eine Beitragsleistung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin zur AnV weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht sei. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II.

Die Revision der Klägerin ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht in seinem Verfahren die Vorschriften der §§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt hat.

-3-

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Für die Beurteilung, ob das Berufungsgericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Dabei hat das Revisionsgericht seiner Prüfung, ob das Tatsachengericht von Amts wegen Ermittlungen hätte anstellen müssen, die materielle Rechtsauffassung des Tatsachengerichts auch dann zugrunde zu legen, wenn es diese für unrichtig hält (BSG in SozR Nr. 40 zu § 103 SGG).

Nach der vom Berufungsgericht vertretenen sachlich-rechtlichen Auffassung kam es u.a. darauf an, ob es überwiegend wahrscheinlich ist, daß für den Ehemann der Klägerin in der Zeit von Mai 1936 bis April 1938 Beiträge zur AnV entrichtet worden sind. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Es hat hierzu ausgeführt, der Ehemann der Klägerin könne gemäß § 17 Nr. 1 iVm § 11 Abs. 1 AVG aF versicherungsfrei gewesen oder mindestens so behandelt worden sein. Als Lehrer und Erzieher an einer nicht öffentlichen Schule habe er in jedem Falle zu dem Personenkreis gehört, der von der Versicherungspflicht habe freigestellt werden können, sofern ihm nur die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der dem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe gewährleistet gewesen sei. Mindestens sei es nicht unwahrscheinlich, daß die israelitische Gemeinde Frankfurt/Main und ihre Unterorganisationen bei der Beschäftigung des Ehemanns der Klägerin von seiner Versicherungsfreiheit ausgegangen seien. Andernfalls wäre er schon für die Zeit seiner Beschäftigung als Gymnasiallehrer ab 1933 zu versichern gewesen. Daß dies geschehen sei, habe die Klägerin selbst nicht behauptet. Für eine solche Annahme fehle es auch an jeg-

Die Revision rügt mit Recht, daß das LSG, wenn es in seinen Entscheidungsgründen auf die Anwendung der §§ 17 Nr. 1, 11 Abs. 1 AVG aF abgestellt hat, unter Ermittlung der entsprechenden Tatsachen hätte aufklären müssen, ob für den Ehemann der Klägerin eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrag der seinem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe tatsächlich gewährleistet gewesen sein konnte. Das LSG hat zwar ausgeführt, die Anwartschaft sei als gewährleistet anzusehen, wenn eine solche Stelle versehen worden sei, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Berechtigung auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge geboten habe. In dem angefochtenen Urteil fehlen indessen tatsächliche Feststellungen, aus denen sich ergibt, daß der Ehemann der Klägerin eine solche Stelle innegehabt hat. Weitere Voraussetzung für eine Versicherungsfreiheit nach § 17 Nr. 1 AVG aF war aber auch, daß das Reichsversicherungsamt die dort vorgesehene "Bestimmung" getroffen hat. Das LSG hätte sonach vor seiner Entscheidung seine Ermittlungen ebenfalls darauf erstrecken müssen, ob von dem Reichsversicherungsamt eine derartige "Bestimmung" ergangen war.

Sodann ist die weitere Rüge der Revision begründet, daß das LSG es unter Verletzung des § 103 SGG unterlassen hat, den als Zeugen benannten R.F. St. zu vernehmen oder zumindest dessen Versicherungsunterlagen beizuziehen. Ergeben die dahingehenden Ermittlungen, daß für diesen Zeugen Beiträge zur AnV abgeführt worden sind, so ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG zu der Überzeugung gelangt wäre, daß auch für den Ehemann der Klägerin Beiträge zur AnV entrichtet worden sind.

Da das LSG seiner Entscheidung einen nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalt zugrunde gelegt hat, ist die Revision schon aus diesem Grunde statthaft. Sie ist auch begründet, weil das LSG möglicherweise zu einer anderen



sachlich-rechtlichen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die gerügten Verfahrensmängel nicht begangen hätte. Das angefochtene Urteil ist aus diesen Gründen aufzuheben.

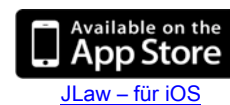
Die Sache ist an das LSG gemäß § 170 Abs. 2 SGG zurückzuverweisen, um ihm Gelegenheit zu geben, die für die Entscheidung notwendigen tatsächlichen Feststellungen zu treffen.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß nach dem Vorbringen der Klägerin von der jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main und ihren Unterorganisationen nach 1933 keine Bediensteten mehr mit Zusagen von Versorgungsanwartschaften eingestellt worden sind, und daß für den Ehemann der Klägerin durch den Vertrag zwischen ihm und dem Verein "Arbeitsnachweis und Berufsberatung für Juden E.V." in Frankfurt/Main vom Jahre 1936 ein neues Beschäftigungsverhältnis vom 15. Mai 1936 an begründet worden war. Als Vergütung für seine gesamte Tätigkeit erhielt er gemäß Nr. 6 des Vertrages ein Gehalt, dessen Nettobetrag der Vergütung entsprach, die er erhalten würde, wenn er noch in seiner Stellung als Lehrer am Philanthropin wäre, zuzüglich einer Leiterzulage von monatlich 10,-- RM. Aus dem Vorbringen der Klägerin und dieser vertraglichen Regelung könnte geschlossen werden, daß der Ehemann der Klägerin jedenfalls vom 15. Mai 1936 an in der AnV versicherungspflichtig beschäftigt worden ist und der Arbeitgeber vertraglich die Zahlung der vollen Beiträge übernommen hat.

Ebenso wird das LSG bei seiner neuen Entscheidung zu prüfen haben, ob es nicht doch überwiegend wahrscheinlich ist, daß jedenfalls für den Monat April 1938 ein Pflichtbeitrag zur Angestelltenversicherung für den verstorbenen Ehemann der Klägerin entrichtet worden ist, und zwar unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(RGB1 I 338). Nach § 2 dieses Gesetzes verloren die Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen und Verbände mit Ablauf des 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaften. Sie traten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen und Verbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten Anwendung fand. Hieraus kann aber nicht, wie es das LSG getan hat, geschlossen werden, daß für die von dem Gesetz betroffenen früheren Beamten eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung weiterhin gewährleistet gewesen ist, sondern daß sie vom 1. April 1938 an als Angestellte in der Angestelltenversicherung zu versichern und für sie Beiträge zur AnV zu entrichten waren.

Über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu befinden haben.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)